

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 16.07.2024		
Beratungspunkt	Hauptsatzung - Änderung von § 4 Beschließende Ausschüsse		
Anlagen	Anlage 1 – Satzung zur Änderung der Hauptsatzung		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Bei der Stadt Donaueschingen gibt es mit dem Hauptausschuss, dem Technischen Ausschuss sowie dem Bauausschuss drei beschließende Ausschüsse. Rechtsgrundlagen für die beschließenden Ausschüsse finden sich in §§ 39 und 40 der Gemeindeordnung (GemO) und in § 4 ff. der Hauptsatzung der Stadt Donaueschingen.

Den beschließenden Ausschüssen werden durch die Hauptsatzung bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Als ortsrechtliche Vorschriften gelten die Festlegungen der Hauptsatzung auch für die Amtszeit der neuen Gemeinderäte grundsätzlich fort. Dem neuen Gemeinderat bleibt es allerdings unbenommen, die Hauptsatzung zu ändern, falls er der Auffassung ist, dass die Zahl der Ausschüsse, der Ausschussmitglieder oder die Aufgabenbereiche der Ausschüsse geändert werden müssen. Für eine Änderung der Hauptsatzung ist eine Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats notwendig (§ 4 Absatz 2 GemO).

Die Hauptsatzung der Stadt Donaueschingen enthält zu den beschließenden Ausschüssen aktuell folgende Regelung:

„§ 4 Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1. Hauptausschuss
 - 1.2. Technischer Ausschuss
 - 1.3. Bauausschuss

2. Neben dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem bestehen die beschließenden Ausschüsse aus folgenden weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Hauptausschuss	13 Mitglieder
Technischer Ausschuss	13 Mitglieder
Bauausschuss	7 Mitglieder

3. Für die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse werden allgemeine Stellvertreter (Reihenfolge-Stellvertreter) bestellt. Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.“

§ 40 Absatz 2 GemO geht davon aus, dass die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse in der Regel im Wege der Einigung erfolgt. Das bedeutet, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich des Oberbürgermeisters) dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen und die personelle Besetzung zustimmen müssen. Dies geschieht in der Regel durch Akklamation.

Bei der Sitzverteilung in den Ausschüssen sollen die verschiedenen Parteien/Wählervereinigungen entsprechend ihres Stärkeverhältnisses im Gemeinderat zum Zug kommen (Prinzip der Spiegelbildlichkeit).

Die Stadtverwaltung hat den Parteien/Wählervereinigungen nach der Gemeinderatswahl Informationen zur Sitzverteilung nach der Wahl zukommen lassen.

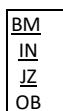
Zum Zeitpunkt der Sitzungseinladung zeichnete sich ab, dass seitens der Parteien/Wählervereinigungen eine Änderung der Mitgliederzahlen der beschließenden Ausschüsse gewünscht wird. Hierzu ist eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung notwendig.

Ein Entwurf für eine Änderungssatzung ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Sofern der Verwaltung vor der Sitzung ein entsprechender Vorschlag der Parteien/Wählervereinigungen vorgelegt wird, wird dieser als Tischvorlage nachgereicht.

Nach Beschluss der Änderungssatzung kann im nachfolgenden Tagesordnungspunkt sogleich die Besetzung der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter beschlossen werden.

Die neue Ausschussbesetzung tritt erst in Kraft, wenn die Änderungssatzung ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung vom 16.07.2024 zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.05.2003 in der Fassung vom 26.01.2021 entsprechend Anlage 1.

Beratung: